

Kanton Aargau
Gemeinde Habsburg



Kinderbetreuungsreglement



Änderungsindex
Datum

22.04.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH.....	1
§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Zweck, Strategie	1
II.	ANGEBOT.....	2
§ 3	Angebot	2
§ 4	Anforderungen, Qualität, Aufsicht.....	2
III.	FINANZIERUNG.....	3
§ 5	Grundsatz	3
§ 6	Finanzierung, Subventionierung	3
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
§ 7	Ausnahmen, Übergeordnetes Recht.....	3
§ 8	Rechtsmittel.....	3
§ 9	Inkrafttreten.....	3
	Anhang 1: Rechtliche Grundlagen	4

Gestützt auf das Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG), in Kraft seit dem 1. August 2016, erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Habsburg das nachstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement).

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

§ 1 Allgemeines

- ¹ Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des aargauischen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) in der Gemeinde Habsburg.
- ² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglementes, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.
- ³ Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Habsburg wird in einem separaten Elternbeitragsreglement festgehalten.
- ⁴ Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge
- ⁵ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglementes
- ⁶ Für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden, ist der Gemeinderat zuständig.

§ 2 Zweck, Strategie

- ¹ Die Gemeinde Habsburg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- ² Die Unterstützung der Gemeinde Habsburg bezweckt folgende Ziele:
 - Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
 - Verbesserung der Standortattraktivität
 - Spezifische Unterstützung von Familien und Erziehenden mit kleinem Einkommen
 - Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration der Kinder
 - Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
 - Erhöhung der Steuereinnahmen, Senkung der Sozialausgaben
 - Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten und in Bezug auf Form und Standort der Betreuung

II. ANGEBOT

§ 3 Angebot

¹ Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Habsburg umfasst:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch)
- Gebundene Tagestrukturen (öffentliche Tagesschulen)
- Tagesfamilien

Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt. Die Gemeinde Habsburg übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen.

² Die Benützung des Angebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

³ Spielgruppen, Babysitter und Kinderhütendienste fallen nicht unter das aargauische KiBeG und sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

⁴ Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und das Angebot wenn nötig und möglich angepasst.

§ 4 Anforderungen, Qualität, Aufsicht

¹ Einrichtungen, Trägerschaften und Leistungserbringer der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die Qualitätsstandards der Standortgemeinde zu erfüllen

² Der Gemeinderat erlässt die Qualitätsanforderungen für den Standort Habsburg

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegt der jeweiligen Standortgemeinde. Im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen alle 2 Jahre überprüft.

⁴ Tagesfamilien müssen sich bei der Standortgemeinde melden (Meldepflicht PAVO Art. 12). Danach unterliegt die Tagesfamilie der Aufsichtspflicht und muss einmal jährlich besucht werden.

III. FINANZIERUNG

§ 5 Grundsatz

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung grundsätzlich selbst

§ 6 Finanzierung, Subventionierung

² Die Gemeinde Habsburg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Der Höhe der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Habsburg an die Erziehungsberechtigten sowie die detaillierten Normkosten werden im Elternbeitragsreglement festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat überprüft jährlich die Subventionen und die Normkosten gemäss Elternbeitragsreglement und kann diese anpassen. Sollten die Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages bei Rechnungsabschluss übersteigen, ist die Tarifstruktur durch den Gemeinderat so anzupassen, dass die budgetierten Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Ausnahmen, Übergeordnetes Recht

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

² Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und kommunalen Vollzugsorganen kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem aargauischen VRPG.

² Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Juni 2018 auf 1. August 2018 in Kraft.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindeammann: Gemeindegemeindeführerin:

Werner Rüeeggger

Daniela Weibel

Anhang 1

Rechtliche Grundlagen

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)*
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)*
KiBeG	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12.01.2016 (Kinderbetreuungsgesetz, SAR 815.300)*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SAR 271.200)*